

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Herrn Jagszent

2. allen Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern im
Kreistag zur Kenntnis

Regionalstandort
Waren (Müritz)
Amt/SG
Umweltamt
Auskunft erteilt:
Frau Ameskamp
E-Mail: heike.ameskamp@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.28
Telefon: 0395 570872560
Fax: 0395 570876596
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
DII.661.11.1.6.5

Datum:
02.03.2023

**Betreff: AZ. LR III/10/2023 - Moorschutz im Landschaftsschutzgebiet
„Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“**

Sehr geehrter Herr Jagszent,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 02.02.2023 teile ich Ihnen Folgendes mit:

*1. Ist die Kreisverwaltung ebenso wie der BUND der Auffassung, dass die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz“ den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes widerspricht?
a.) Wenn nein, mit welcher Begründung?*

Eine Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet regelt auf der kommunalen Ebene regionale Schutzziele. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ beinhaltet im § 3 Absatz 2 zur Kernzone folgenden Schutzzweck:

„3. die Bereiche der Schutzzone I (Kernzone), das heißt die Uferröhrichte, Feuchtgebiete und Bachtäler, die Wälder, Moore, Sölle und die extensiv genutzten Wiesen und Weiden der Peeneniederung sowie die Trockenrasen auf Kuppen und Hängen des Ostufers des Kummerower Sees als Orte vielfältiger und wertvoller Biotopstrukturen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensstätte für zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.“

Übergreifende Grundsatzfragen wie hier zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft können nicht allein in einem regionalen Regelwerk bewältigt werden. In der Landtagsdrucksache 8/1532 wird in der Antwort zur Frage Nr. 1 unter anderem ausgeführt, dass die landesweit

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS
Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE280126814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

praktizierte Ausbringung von Gülle auf degradiertem Niedermoor gegenwärtig in der Landesregierung erörtert wird. Auch der Landkreis sieht diesbezüglich Klärungsbedarf.

2. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ Landkreis Demmin vom 29. September 1995 ist unter § 4 Absatz 3 in der Schutzzone I (Kernzone) des Landschaftsschutzgebietes ausdrücklich die Ausbringung von Gülle verboten. Mit § 5 Absatz 1 der gleichen Verordnung wird jedoch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im gesamten Landschaftsschutzgebiet generell gestattet.

a) Sehen Sie – ebenso wie der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V in den Antworten auf eine Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Hannes Damm (Landtagsdrucksache 8/1532) – in dieser offenbar gegensätzlichen Regelung einen Mangel der LSG-Verordnung, der abzustellen ist?

b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?

c.) Wenn ja, bis wann wird die Kreisverwaltung diesen Mangel der LSG-Verordnung durch eine Änderung der Verordnung beheben?

Die o. g. Regelungen sind in sich widersprüchlich. Daran besteht auch für die Kreisverwaltung kein Zweifel.

Eine Änderungsverordnung bedarf vor Einleitung eines Rechtsetzungsverfahrens eingehender Vorbereitungen. Hierzu gehört unter anderem auch die Klärung von daraus resultierenden Auswirkungen, wie z. B. Entschädigungsansprüchen.

Gleichzeitig müssen generelle Lösungen zur Bewältigung des Moorschutzes im Blick behalten werden. Wie in der Landtagsdrucksache unter der Antwort zur Frage 8 dargelegt, soll ein neues Moorschutzkonzept des Landes M-V erarbeitet werden. Darin sollen auch Aussagen zur Düngung mit Gülle auf Niedermoorstandorten getroffen werden.

Es wird angestrebt, die klärungsbedürftigen Themen zur Vorbereitung eines Rechtsetzungsverfahrens zeitnah abzuarbeiten, um daran anschließend das Änderungsverfahren zu eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Torsten Fritz
Beigeordneter